

RICHTLINIEN ZUR AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN IM TRENNSYSTEM (SCHMUTZWASSERKANAL) 2019/08



ABWASSERVERBAND
Gleisdorfer Becken

1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (von WC, Bad, Küche, Waschküche, Swimming Pool und sonstige Schmutzwässer) **ungeklärt** einzubringen.
2. Die Einleitung von Betriebsabwässern jeglicher Art in die öffentliche Kanalisation bedarf einer gesonderten Genehmigung des Kanalanlagenbetreibers (AWV Gleisdorfer Becken) und es sind die erforderlichen Bewilligungen (Indirekteinleiterverordnung) einzuholen.
3. Durch die Einleitung darf weder der Bestand noch der Betrieb der Kanäle gefährdet oder der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Kläranlage beeinträchtigt werden.
4. Hof-, Dach- und Drainagewässer dürfen **nicht** in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hierfür gelten die Vorschriften bzw. Retentionsverordnungen der jeweiligen Gemeinde in Anlehnung an das Regelblatt 45 des ÖWAV.
5. Der SW-Hausanschlusschacht auf dem Grundstück wird vom Abwasserverband Gleisdorfer Becken bzw. deren bauausführende Firma in Absprache mit der Gemeinde errichtet. Eine Vorlaufzeit von ca. 3 Wochen sollte eingehalten werden. Die Herstellung der Hausanschlüsse (vom Haus bis zum Hausanschlusschacht) ist von geeigneten **Fachkräften** auf Kosten und Risiko des Bauwerbers durchführen zu lassen.
6. Für Anschlussleitungen sind **Kunststoffrohre (mind. SN 8) oder glw. NW 150mm** zu verwenden, die immer sohlegleich oder über Absturzpfeifen an den Hausanschlusschacht anzuschließen sind. Der Anschluss hat immer in Fließrichtung zu erfolgen und darf max. 30 ° zu dieser aufweisen.
7. Sind **mehrere Abwasserleitungen** aus WC, Bad und Küche vorhanden, müssen diese vor Einleitung in den Hausanschlusschacht fachgerecht zusammengeführt werden, bzw. sind dafür weitere Bermen im Hausanschlusschacht vorzusehen. Diese werden bei der durchzuführenden Hausanschlussprotokollierung bzw. vor der Planung mit dem Abwasserverband Gleisdorfer Becken festgelegt.
8. Die Ableitung vom Haus bis zum Hausanschlusschacht ist **wasserdicht** herzustellen. Der Anschluss an den Hausanschlusschacht muss in die vorgesehene Schachtmuffe mit Dichtring oder über eine Absturzpfeife erfolgen. Ein vorhandener Rohrstopfen ist dafür zu entfernen.
9. Bei **nachträglich zu errichtenden Hausanschlüssen** ohne vorhandenes Einleitungsgerinne im Anschlusschacht ist dieses nach Angaben des Abwasserverbandes herzustellen (fachgerechte Auskleidung des Gerinnes, Anschluss des Kanalrohres mit Schachtfutter).
10. Das **Gefälle** der Hausanschlussleitung muss mindestens **1,0 %** betragen. Das Maximalgefälle darf jedoch höchstens **20 %** betragen.

11. **Schächte** bis zu einer Kanaltiefenlage von **< 1,20 m** müssen ein liches Maß von mind. Ø 60 cm aufweisen (Wandstärke mind. 10 cm). Bei einer Tiefenlage von **>1,20 m** muss die Schachtkammer mit einem lichten Maß von Ø 100 cm und einem Hals von mind. Ø 60 cm errichtet werden. Als Einstiegshilfe ist eine Leiter aus Alu-Legierung gemäß den geltenden Normen vorzusehen.
12. Die geltenden ÖNORMen, insbesondere die **ÖNORM B2501** und **ÖNORM B2503** sind genauestens einzuhalten.
13. **Kanaldeckel sind aus Gusseisen gem. ÖNORM B5110 auszuführen.**
14. Die **Dichtheit** des Hausanschlusskanals ist im Rahmen der Fertigstellungsanzeige - Benützungsbewilligung (**Steiermärkisches Baugesetz § 38, Fassung vom 09.08.2016**) oder bei mehreren neu zu errichtenden Objekten am Grundstück bzw. Mehrparteienhäusern durch ein Prüfprotokoll eines befugten Prüfunternehmens dem AWV Gleisdorfer Becken nachzuweisen.
15. Sollten in **tiefergelegten Räumen** (z.B. Keller) Abflüsse gegeben sein, so ist bei deren Höhenlage unter Gelände- oder Deckelhöhe des Anschlusspunktes an den öffentlichen Kanal eine **Rückstauklappe** auf Kosten der Anschlusswerber einzubauen und laufend zu warten.
Rückstauenebene beachten!
16. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses ist das Einvernehmen mit dem **Abwasserverband Gleisdorfer Becken** herzustellen.
17. Auskünfte bezüglich des Hausanschlusses geben Ihnen gerne die Mitarbeiter des Abwasserverbandes Gleisdorfer Beckens unter der Telefonnummer **03112 / 28 70**.
18. Bei Betrieb von **Wärmepumpen** ist ein Abstand zwischen Kollektor oder dazugehörigen Leitungen und den Kanalsträngen von mind. 1,0 m einzuhalten bzw. ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Dämmung) die Funktionsfähigkeit des Kanals zu gewährleisten.
19. **Nach Beendigung der Arbeiten sind dem AWV bzw. der Baubehörde lagerrichtige, bemaßte Ausführungspläne vorzulegen.**